



## **Erläuterungen zu den fünf Abstimmungsvorlagen vom 8. Juni 1975**

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind aufgerufen, am 8. Juni zu insgesamt 5 eidgenössischen Vorlagen Stellung zu nehmen. Die erste Vorlage betrifft die Währung, die 4 weiteren betreffen die Bundesfinanzen. Der Bundesrat gibt dazu im Interesse einer klaren Information folgende Erläuterungen:

### **I. Bundesbeschluss über den Schutz der Währung**

Dieser Beschluss erlaubt es, den übermässigen Zustrom ausländischen Kapitals zu erschweren. Das Auslandsgeld hat die Überbewertung des Schweizer Frankens und damit die Verteuerung unserer Exportprodukte zur Folge (Exportindustrie und Tourismus werden davon am schwersten getroffen). Dieser Beschluss ist notwendig, um den Kurs des Frankens zu stabilisieren und unsere Währung und Wirtschaft zu schützen.

Im Jahre 1972 haben Volk und Stände diesem Beschluss zugestimmt. Der Bundesrat erachtet eine weitere Verlängerung um 2 Jahre als notwendig, weil Währung und Wirtschaftslage immer noch unstabil sind.

### **II. Finanzbeschlüsse**

Seit 1971 hat das Defizit des Bundeshaushaltes stark zugenommen; es betrug im vergangenen Jahr 1040 Mio. Franken. Diese Situation hat den Bundesrat in den Jahren 1974 und 1975 bewogen, dem Parlament verschiedene Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes zu unterbreiten.

Die vier zur Abstimmung unterbreiteten Finanzvorlagen stellen einen Teil der Massnahmen zur Verbesserung des Bundesfinanzhaushaltes dar. Der Benzinzollzuschlag und die Erhöhung des Heizölzolles kommen zur Abstimmung, weil gegen beide Beschlüsse das Referendum zustande gekommen ist.

Die zwei andern Abstimmungsgegenstände sind Bestandteil der vom Parlament im Januar gutgeheissenen Massnahmen. Dieses Sofortprogramm wurde in Anbetracht des negativen Volksentscheides vom 8. Dezember 1974 notwendig. Es enthält Ausgabenkürzungen im Umfange von 1140 Mio. Franken für das Budget 1975. Diese Kürzungen werden in den folgenden Jahren weitergeführt. Neue Einnahmen sind für 1976 trotzdem erforderlich, wenn der Bund seine wichtigsten Aufgaben erfüllen und durch Aufträge an die Wirtschaft die Beschäftigungslage verbessern soll, ohne dass massive Defizite entstehen.

#### **1. Bundesbeschluss über die Finanzierung der Nationalstrassen**

Die eidgenössischen Räte haben einer Erhöhung des Benzinzollzuschlages von 20 auf 30 Rappen pro Liter zugestimmt. Dieser Benzinzollzuschlag

deckt einen Teil der vom Bund an die Kantone zu leistenden Beiträge (85 %) für den Bau der Strassen. Er ist also zweckgebunden. Während der ersten sechs Monate seit Inkrafttreten dieses Beschlusses sind die Benzin-zolleinnahmen um 170 Mio. Franken gestiegen. Dieser Betrag trägt dazu bei, das Strassenbauvolumen der Kantone in verantwortbarem Umfang weiterzuführen und den Unterhalt der Strassen zu sichern.

## 2. Bundesgesetz über die Änderung des Zollltarifes

Die Bundesversammlung hat beschlossen, den Zoll auf leichtem und schwerem Heizöl von bisher 30 Rappen auf Fr. 1.10 bzw. Fr. 2.— pro 100 kg zu erhöhen. Diese Produkte werden der Warenumsatzsteuer nicht unterstellt. Die letzte Gesetzesänderung erfolgte 1920, als die 30 Rappen Zoll pro 100 kg Heizöl festgelegt wurden. Während der ersten sechs Monate der Inkraftsetzung des neuen Beschlusses betragen die Mehreinnahmen 70 Mio. Franken.

## 3. Bundesbeschluss über die Erhöhung der Steuereinnahmen ab 1976

Mit diesem Beschluss wurde eine Satzerhöhung bei der Warenumsatzsteuer (WUST) und eine Änderung der Direkten Bundessteuer («Wehrsteuer») gutgeheissen.

**WUST:** Der Satz von gegenwärtig 4,4 % für Detaillieferungen wird auf 5,6 %, derjenige für En-gros-Lieferungen von 6,6 % auf 8,4 % erhöht (bei der am 8. Dezember 1974 verworfenen Vorlage war eine Erhöhung auf 6 bzw. 9 % vorgesehen).

Von der WUST befreit sind die auf der Freiliste figurierenden Waren des täglichen Bedarfs wie Lebensmittel, Medikamente, Strom, Bücher, Zeitungen usw. Die zusätzlichen Einnahmen betragen im Falle einer Annahme des Beschlusses insgesamt 985 Mio. Franken für das Jahr 1976.

**Direkte Bundessteuer:** Die Bundesversammlung hat eine Erhöhung des Maximalsatzes von bisher 10,45 auf 11,5 % beschlossen. Diese Erhöhung trifft nur die Einkommen über 243 000.— Franken der natürlichen Personen. Die Gewinnbesteuerung bei juristischen Personen (Firmen usw.) wird um 10 % erhöht. Der Maximalsatz steigt von 8,8 auf 9,8 %.

Die kalte Progression wird insbesondere bei den kleineren Einkommen durch Rabatte auf den ersten 600 Franken der bezahlten Jahressteuern gemildert. Diese Änderungen wirken sich erst auf Zahlungen ab 1976 aus.

## 4. Bundesbeschluss über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen

Die sogenannte «Ausgabenbremse» dient dem Zweck, dem Parlament die Erhöhung von Ausgabenbeschlüssen zu erschweren. Inskünftig können eine Erhöhung der Ausgaben oder neue Ausgaben nur noch mit dem absoluten Mehr in beiden Räten, d. h. mit der Hälfte aller Ratsmitglieder plus 1, beschlossen werden, und nicht wie bisher durch eine Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

Dieser Beschluss wurde in der Volksabstimmung vom 8. Dezember 1974 mit deutlichem Mehr angenommen, aber seine Inkraftsetzung wäre nur möglich gewesen, wenn auch die Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes gutgeheissen worden wären. Am 8. Juni ist diese Koppe-lung nicht mehr möglich; die beiden Beschlüsse treten unabhängig voneinander in Kraft.